

Informationsblatt- Berufsfachschule für Pflegehilfe - Anrechnung beruflicher Vorbildung BFSO 24.10.2022 §54

Entsprechend der Berufsfachschulordnung (BFSO) § 54 " sind auf Antrag eine andere Ausbildung oder Teile dieser Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit mit bis zu einem Jahr anzurechnen, sofern dadurch das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde."

Insbesondere sind anzurechnen Ausbildungen oder Ausbildungsteile zum/zur

Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Altenpfleger/in oder
Pflegefachmann/ Pflegefachfrau.

Ausbildungsteile, die in Teilzeitform absolviert wurden, sind anzurechnen, sofern die Teilzeitausbildung nicht mehr als drei Jahre vor dem Beginn der Vollzeitausbildung endete.

Wurde eine pflegerische und betreuende berufliche Tätigkeit in einer Einrichtung gemäß § 55 Abs. 1 ausgeübt, soll, sofern nicht bereits eine Anrechnung von o.g. Ausbildungszeiten erfolgt ist, „...diese berufliche Tätigkeit auf Antrag durch die Schulaufsichtsbehörde mit bis zu einem Jahr auf die Ausbildung angerechnet werden, wenn

1. der Umfang der beruflichen Tätigkeit insgesamt einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens fünf Jahren entspricht und eine erfolgreiche Teilnahme an Kursen nach Maßgabe der Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 23. November 2016, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesen werden kann,
2. der Umfang der beruflichen Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre insgesamt einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens zwei Jahren entspricht und eine erfolgreiche Teilnahme an einer einschlägigen und mindestens sechsmonatigen Weiterbildung nachgewiesen werden kann, sofern diese gemäß § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wurde, oder
3. der Umfang der beruflichen Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre insgesamt einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens drei Jahren entspricht."

Bitte richten Sie Ihren Antrag an das

Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig
Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig.

Neben Ihrem Antrag und Ihrem Lebenslauf, reichen Sie bitte die entsprechenden Nachweise, auf denen Ihre Antragstellung beruht, in beglaubigter Form ein. Beruht Ihr Antrag auf Grund einer beruflichen Tätigkeit entsprechend Pkt. 1-3, verwenden Sie bitte die Antragformulare unter [Detailangaben zum Formular - Schule und Ausbildung - sachsen.de](https://www.sachsen.de/Detailangaben_zum_Formular_-_Schule_und_Ausbildung_-_sachsen.de)

Bitte stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig, damit Sie Ihre Ausbildung wunschgemäß beginnen können. Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Ruf-Nr. 0341/4945923 oder unter Sabine.Wendorff@lasub.smk.sachsen.de zur Verfügung.

Sabine Wendorff
Referentin, Ref. 24